

BGH bestätigt, dass das Berufungsgericht den Pflichtenkreis des Anwalts zutreffend bestimmt und dessen Pflichtverletzung richtig erkannt hat. Gleichwohl hat der IX. BGH-Senat die Klage zurückverwiesen, weil das OLG es unterlassen hätte festzustellen, ob der Ehemann der Klägerin überhaupt bereit gewesen wäre, die andere Immobilie zu übernehmen. Würde sich dies nicht bestätigen, wäre der Beratungsfehler des Anwalts für den eingetretenen Schaden nicht kausal geworden.

II. Entscheidung

- Umfang und Inhalt der vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts, so der BGH unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung, richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. Da das ausdrücklich erteilte Mandat sich auf Fragen des Zugewinnausgleichs beschränkte, oblag dem Anwalt die steuerliche Beratung seiner Mandantin nicht als vertragliche Hauptpflicht.
- Gleichwohl kann ein Rechtsanwalt bei einem gegenständlich beschränkten Mandat zu Hinweisen und Warnungen außerhalb des eigentlichen Vertragsgegenstandes verpflichtet sein. Dies ist dann der Fall, so der BGH, wenn die dem Mandanten drohenden Gefahren dem Anwalt bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich ihm bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängen; Voraussetzung ist weiter, dass der Anwalt Grund zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber sich der Gefahren nicht bewusst ist.
- Im vorliegenden Fall hat der BGH das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht. Zwar umfasst das einem Allgemeinanwalt erteilte Mandat nicht die Beratung und Belehrung in Steuersachen, weil Mandanten zwischen einer anwaltlichen Beratung in Steuersachen und auf anderen Rechtsgebieten unterscheiden. Allerdings muss der Rechtsanwalt bei ordnungsgemäßer Beratung eines familienrechtlichen Mandats typischerweise auftretende steuerlich bedeutsame Feststellungen erkennen, und, wenn er die Beratung nicht selbst übernimmt, den Mandanten insoweit zu einer Klärung an einen Steuerberater verweisen.

III. Praxishinweise

Zur Begrenzung von Haftungsrisiken sollte der Gegenstand und Umfang des Mandats immer möglichst präzise und ausdrücklich vereinbart werden; klarstellend können auch Aspekte explizit ausgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, muss der Rechtsanwalt, wie die BGH-Entscheidung zeigt, auf der Hut sein. Die gilt in besonderem Maße für Rechtsanwälte, die zugleich Steuerberater oder Fachanwälte für Steuerrecht sind (vgl. BGH vom 18.06.1968 – VI ZR 160/66, DB 1968 S. 1489). In solchen Fällen ist ein auch steuerrechtliches Mandat naheliegend (Vill, in: G. Fischer/Vill/D. Fischer/Pape/Chab, Handbuch der Anwaltshaftung, 5. Aufl., § 2 Rn. 29). Auch ohne ausgewiesene Spezialkenntnisse kann die besondere Relevanz des Steuerrechts für eine bestimmte zivilrechtliche Gestaltung den Anwalt zu einer Empfehlung gegenüber dem Mandanten verpflichten, sich zumindest anderweitig steuerlich beraten zu lassen. So hat das OLG Köln (vom 12.04.2017 – 16 U 94/15) einen im Gesellschaftsrecht beratenden Anwalt zur nämlichen Empfehlung an seinen Mandanten verpflichtet gesehen, weil der Anwalt „im Schnittbereich zum Steuerrecht“ tätig geworden ist.

Rechtsanwaltsrecht

»DB1327293

Anwaltshaftung: Hinweispflicht zur Notwendigkeit steuerlicher Beratung

Der Rechtsanwalt muss bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des ihm erteilten Mandats typischerweise auftretende steuerlich bedeutsame Fragestellungen erkennen und seinen Mandanten, wenn er die Beratung nicht selbst übernimmt, zur Klärung an einen Steuerberater verweisen. Der u.a. für die Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater zuständige IX. Zivilsenat des BGH hat in seiner Entscheidung vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19, erneut klargestellt, dass selbst der Allgemeinanwalt steuerlich bedeutsame Fragen der ihm vorgelegten Sache nicht ignorieren kann, sondern vielmehr auch ungefragt verpflichtet ist, seinen Auftraggeber auf die Notwendigkeit steuerlicher Beratung hinzuweisen.

BGH, Urteil vom 09.01.2020 – IX ZR 61/19

RA Emil Brodski, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, SLB Kloepper Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, München
Kontakt: autor@der-betrieb.de

I. Sachverhalt

Die Klägerin traf mit ihrem Ehemann eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung. Danach verpflichtete sie sich, an ihren Ehemann zur Abgeltung des Zugewinnausgleichs neben einer Zahlung von 40.000 € ein Mietshaus zu übereignen. Bei Abschluss der Vereinbarung wurde die Klägerin, die Eigentümerin eines weiteren Mietshauses ist, vom Beklagten anwaltlich beraten. Nach Umsetzung der Vereinbarung wurde gegen die Klägerin auf der Grundlage eines von ihr im einkommensteuerlichen Einspruchsverfahren eingeholten Wertermittlungsgutachtens wegen eines von ihr aus der Übertragung des Mietshauses erzielten Veräußerungsgewinns eine Steuer von 19.006,50 festgesetzt. Die steuerliche Belastung wäre gem. § 22 Nr. 2, § 23 EStG vermeidbar gewesen, wenn die Klägerin das andere ihr gehörende Mietshaus, für das die Spekulationsfrist bereits abgelaufen war, ihrem Ehemann übereignet hätte. Nach Abweisung der Klage durch das LG Schwerin hat das OLG Rostock der Klägerin – mit Abstrichen in der Klagehöhe – Recht gegeben und den Anwalt zum Schadensersatz verurteilt. Auf die vom Anwalt hin eingelegte Revision hat der